

unmittelbarer logischer Übergang vom einen zum andern ausgeschlossen ist; sie liegen wie in verschiedenen Dimensionen.

§ 18. Die letzte Stellung (so viel ich sehe), wohin die von uns bestrittene Ansicht sich noch zurückzuziehen versuchen könnte, wäre der Einwand: den von uns behaupteten reinen Sachcharakter des Willensurteils, seine völlige Unabhängigkeit von Subjekt- wie Objektbeziehung gebe es zwar in reiner Abstraktion, nicht aber in konkreter Wirklichkeit; da gebe es gar nicht dies Zweierlei, welches die Abstraktion vielleicht mit Recht scheidet, sondern beides, das Wollen und das Sachliche des Gewollten — wie überhaupt alles Psychische; psychisch gegeben müsse doch auch der Sachgehalt des Willens sein — bestehe nur in konkreter Einheit. Wir selbst streben ja über die starren Scheidungen der Abstraktion stets hinaus zum Konkreten; weshalb (wird man uns vielleicht fragen) bestehen wir nun gerade hier auf einer Scheidung, die in der Abstraktion zwar ihre Berechtigung haben mag, aber im Konkreten des praktischen oder überhaupt des Lebens nichts bedeutet?

Die Antwort darf kurz sein. Wir gedenken in der Tat nicht in der Abstraktion stecken zu bleiben, wir streben durchaus von ihr zum Konkreten zurück. Aber man wird des Konkreten nicht anders Herr, als wenn man zuerst die Abstraktion reinlich vollzieht. Sonst bedürfte es keiner Wissenschaft, keiner Philosophie, keines Begriffs, ja keines Worts; denn schon jedes Wort spaltet, es hebt aus dem Geflecht des Erlebten ein Einzelnes heraus; es meint unter dem und dem das und das, und erwartet, daß der Andere es auch darunter versteht, d. h. seinen geistigen Blick auf dies gemeinte Einzelne einstellt und es aus den konkreten Verbindungen, in denen es steht und auch verbleiben soll, für die Betrachtung herauslöst. Solche Herauslösung kann scharf geschehen oder unscharf; das reif entwickelte Bewußtsein fordert und vollzieht scharfe Scheidungen, um gerade durch sie zur erreichbar voll-